

Ob ein zeitweiliger Eingriff in die Rechte von Personen erforderlich ist und ob deshalb die Befugnisse wahrgenommen werden müssen, wird auch maßgeblich vom Grad der Bereitschaft zur Mitwirkung an der Gefahrenabwehr durch die jeweilige Person bestimmt. Erklärt sich eine Person, nachdem sie mit dem Problem der Gefahrenabwehr vertraut gemacht wurde (nicht im Sinne des Erhebens einer Forderung gemäß § 11) sofort bereit, den von ihr gewünschten Beitrag zur Gefahrenabwehr unverzüglich und freiwillig zu erbringen, bedarf es keiner Einschränkung von Rechten und damit auch nicht der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes. Die gleiche Situation ist gegeben, wenn eine Person von sich aus an der Gefahrenabwehr mitwirkt. Die Wahrnehmung der Befugnisse ist jedoch dann erforderlich und gestattet, wenn eine Person nach anfänglicher Freiwilligkeit nicht mehr an der weiteren Gefahrenabwehr mitwirken will.

- c) Die auf der Grundlage der Befugnisse des VP-Gesetzes einzuleitende Maßnahme muß zur Abwehr der konkreten Gefahr geeignet sein.

Dieser Voraussetzung für die Wahrnehmung der Befugnis liegt die Forderung zugrunde, daß von den unterschiedlichen im VP-Gesetz geregelten Befugnissen nur diejenige wahrgenommen werden darf, mit der die Gefahr am wirkungsvollsten abgewehrt werden kann. Befugnisse, mit denen eine Gefahrenabwehr objektiv nicht möglich ist, dürfen nicht wahrgenommen werden. Die Auswahl der Befugnis wird ausschließlich von den Erfordernissen der Gefahrenabwehr bestimmt.

Der Grundsatz der Geeignetheit verdeutlicht nochmals, daß die Befugnisse des VP-Gesetzes Einzelbefugnisse sind und kein in sich geschlossenes Verfahren bilden. Wenn eine Gefahr vorliegt, können nicht automatisch alle im VP-Gesetz geregelten Befugnisse eingesetzt werden, sondern es ist nur diejenige zu nutzen, mit der die Gefahr erfolgreich abgewehrt werden kann. Bei Erfordernis können mehrere Befugnisse zur Gefahrenabwehr miteinander